



Brüssel, den 29. April 2019  
(OR. en)

8822/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0079(NLE)**

---

---

**FISC 243  
ECOFIN 439  
ENER 250**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7653/19 FISC 204 ECOFIN 323 ENER 185 - COM(2019) 138 final
Betr.:	Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Ermächtigung Italiens, in bestimmten geografischen Gebieten gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG Steuerermäßigungen für als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas anzuwenden – Annahme

---

1. Der Rat hat am 18. März 2019 den obengenannten Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates erhalten.
2. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 2. April 2019 wurden keine Einwände gegen die Begründetheit dieser abweichenden Sonderregelung erhoben.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
  - den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8253/19 FISC 232 ECOFIN 379 ENER 219) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen und
  - der Veröffentlichung des obengenannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmen.